

9.2.3 Frequenzbereich 470 MHz – 823 MHz

| | |
|-------------------------------|------------------------|
| Betriebsart: | Einseitige Übertragung |
| Maximal zulässige ERP: | 50 mW |
| Kanalbandbreite: | 200 kHz |
| Kanalabstand | 25 kHz |

Für Anwendungen im Zusammenhang mit Rundfunk sowie für Anwendungen zur professionellen drahtlosen Produktion können auf Antrag die Frequenzteilbereiche 470 bis 608 MHz, 614 bis 703 MHz und 733 bis 823 MHz zugeteilt werden. Die Betriebsfrequenzen werden vom Frequenzteilungsinhaber selbst ausgewählt. Sie müssen ein Vielfaches von 25 kHz betragen. Die Teilbereiche 758 bis 788 MHz und 791 bis 821 MHz, die auch für Downlink-Übertragungen des drahtlosen Netzzugangs genutzt werden, bilden eine optionale Zusatzkapazität für die Nutzung von Funkmikrofonen. Betriebsfrequenzen aus diesen Teilbereichen dürfen von den Frequenzteilungsinhabern, unter Einhaltung der übrigen Bestimmungen, nur dann genutzt werden, wenn am jeweiligen Betriebsort aus technischen oder operationellen Gründen keine anderen Betriebsfrequenzen im Rahmen der Zuteilung nutzbar sind.

Frequenznutzungen von Funkmikrofonen dürfen keine Störungen bei Anwendungen primärer Funkdienste verursachen und genießen keinen Schutz vor Beeinträchtigungen durch Anwendungen primärer Funkdienste. Verursachen Frequenznutzungen von Funkmikrofonen Störungen bei Anwendungen primärer Funkdienste, ist die störende Frequenznutzung sofort zu beenden.

Professionelle drahtlose Produktion ist der gewerbliche und fachmännisch ausgeübte Einsatz drahtloser Produktionsmittel. Hierzu zählen Programmproduktionen sowie sonstige professionelle Veranstaltungen und Einrichtungen, wie Theateraufführungen, Konzerte professioneller Musikgruppen oder professionelle Dienstleistungen der Veranstaltungstechnik.